

Synopse

Teilrevision BPV Digitales Baubewilligungsverfahren

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: —

Geändert: **730.110**

Aufgehoben: —

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
	Bau- und Planungsverordnung (BPV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], beschliesst:</i>
	I.
	Bau- und Planungsverordnung (BPV) vom 19. Dezember 2000 (Stand 1. November 2025) wird wie folgt geändert:
§ 1	<p>¹ Für die Beurteilung der Baureife von Grundstücken ist das Hochbau- und Planungsamt¹⁾ zuständig.</p> <p>² Seine Entscheide im Baubewilligungsverfahren sind für die Bewilligungsbehörde verbindlich.</p> <p>¹ Für die Beurteilung der Baureife von Grundstücken ist das <u>Hochbau</u> – <u>die Dienststelle Städtebau</u> und <u>Planungsamt Architektur</u> zuständig.</p>
§ 2	

¹⁾ umbenannt von Hochbau- und Planungsamt in Abteilung Städtebau und Architektur

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>¹ Zur Prüfung der planungsrechtlichen Baureife wird dem Hochbau- und Planungsamts²⁾ eine Bodenordnungskommission beigeordnet.</p> <p>² Die Kommission bezeichnet die Grundstücke, deren Lage, Form oder Grösse für die zulässige bauliche Nutzung nicht zweckmässig ist, und Grundstücke, deren Grenzen für die zulässige Nutzung des umliegenden Gebietes allenfalls verändert werden müssen.</p> <p>³ Sie unterrichtet und berät die Eigentümerinnen oder Eigentümer dieser Grundstücke.</p> <p>⁴ Sie prüft Bauvorhaben auf diesen Grundstücken auf ihre Baureife. Das Hochbau- und Planungamt³⁾, das Bauinspektorat⁴⁾, das Grundbuch- und Vermessungsamt und der zuständige Gemeinderat können ihr weitere Baubegehren zur Prüfung überweisen.</p>	<p>¹ Zur Prüfung der planungsrechtlichen Baureife wird dem Hochbau-der Dienststelle Städtebau und PlanungsamtArchitektur eine Bodenordnungskommission beigeordnet.</p> <p>⁴ Sie prüft Bauvorhaben auf diesen Grundstücken auf ihre Baureife. Das Hochbau-Die Dienststelle Städtebau und PlanungsamtArchitektur, das Bauinspektorat Bau- und Gastgewerbeinspektorat, das Grundbuch- und Vermessungsamt und der zuständige Gemeinderat können ihr weitere Baubegehren zur Prüfung überweisen.</p>
<p>§ 3</p> <p>¹ Die Kommission besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin des Hochbau- und Planungsamtes⁵⁾, des Bauinspektorates⁶⁾, des Grundbuch- und Vermessungsamtes und einer nicht der Verwaltung angehörenden, vom Hochbau- und Planungamt im Einvernehmen mit den beteiligten Ämtern zu bestimmenden Fachperson.</p> <p>² Wenn Grundstücke oder Bauvorhaben in Riehen und Bettingen zu beurteilen sind, wird sie durch eine Delegierte oder einen Delegierten dieser Gemeinden ergänzt.</p>	<p>¹ Die Kommission besteht aus je einem Vertretereiner Vertreterin oder einer Vertreterin des Hochbau-einem Vertreter der Dienststelle Städtebau und PlanungsamtesArchitektur, des BauinspektoratesBau- und Gastgewerbeinspektorats, des Grundbuch- und Vermessungsamtes und einer nicht der Verwaltung angehörenden, vom Hochbau-von der Dienststelle Städtebau und PlanungsamtArchitektur im Einvernehmen mit den beteiligten Ämtern zu bestimmenden Fachperson.</p>

²⁾ umbenannt von Hochbau- und Planungamt in Abteilung Städtebau und Architektur

³⁾ umbenannt von Hochbau- und Planungamt in Abteilung Städtebau und Architektur

⁴⁾ § 2 Abs. 4: Umbenennung in Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁵⁾ umbenannt von Hochbau- und Planungamt in Abteilung Städtebau und Architektur

⁶⁾ § 3 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>³ Die Kommission wird vom Hochbau- und Planungsamt ⁷⁾ von Amts wegen oder auf Begehrungen eines beteiligten Amtes oder einer Gemeinde einberufen.</p>	<p>³ Die Kommission wird <u>vom Hochbau-</u><u>von der Dienststelle Städtebau und PlanungsamtArchitektur</u> von Amts wegen oder auf Begehrungen eines beteiligten Amtes oder einer Gemeinde einberufen.</p>
<p>§ 4</p> <p>¹ Entscheide der Kommission im Baubewilligungsverfahren sind für das Hochbau- und Planungsamt ⁸⁾ verbindlich.</p> <p>² Befunde, Bescheide und Auskünfte der Kommission ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens begründen keine Rechte und Pflichten und können nicht angefochten werden.</p>	<p>¹ Entscheide der Kommission im Baubewilligungsverfahren sind für <u>das Hochbau-</u><u>die Dienststelle Städtebau und PlanungsamtArchitektur</u> verbindlich.</p>
<p>§ 5</p> <p>¹ Gesuche um Bewilligung von Nutzungsverlagerungen sind im Baubegehren zu stellen und schriftlich zu begründen.</p> <p>² Für die Beurteilung ist das Hochbau- und Planungsamt ⁹⁾ zuständig. Seine Entscheide sind für die Bewilligungsbehörde verbindlich.</p>	<p>² Für die Beurteilung ist <u>das Hochbau-</u><u>die Dienststelle Städtebau und PlanungsamtArchitektur</u> zuständig. <u>SeineIhre</u> Entscheide sind für die Bewilligungsbehörde verbindlich.</p>
<p>§ 19</p> <p>¹ Wenn Gesetze und Verordnungen nichts anderes vorschreiben, müssen Bauten und Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde erstellt, ausgestattet, betrieben und unterhalten werden.</p>	

⁷⁾ umbenannt von Hochbau- und Planungsamt in Abteilung Städtebau und Architektur

⁸⁾ umbenannt von Hochbau- und Planungsamt in Abteilung Städtebau und Architektur

⁹⁾ umbenannt von Hochbau- und Planungsamt in Abteilung Städtebau und Architektur

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>² Das Bauinspektorat ¹⁰⁾ führt eine Liste der Normen und Richtlinien, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt. Es macht sie öffentlich zugänglich und gibt sie auf Verlangen ab.</p>	<p>² Das Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> führt eine Liste der Normen und Richtlinien, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt. Es macht sie öffentlich zugänglich und gibt sie auf Verlangen ab.</p>
<p>§ 23</p> <p>¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt legt die Hausnummern fest. Andere Hausnummern dürfen nicht benutzt werden. Das Grundbuch- und Vermessungsamt informiert die interessierten Amtsstellen sowie die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und veranlasst die Nachführung der amtlichen Register.</p> <p>² Das Grundbuch- und Vermessungsamt beschafft die Nummernschilder und sorgt für eine Abgabe zu Selbstkosten an die Berechtigten.</p> <p>³ Die Nummernschilder sind nach den Vorgaben des Bau- und Gastgewerbeinspektorats augenfällig an den Häusern anzubringen.</p> <p>⁴ Von der Verwaltung veranlasste Änderungen der Hausnummerierung sind gebührenfrei.</p>	<p>⁵ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für die von ihnen verursachten Änderungen der Hausnummerierung.</p>
<p>§ 26</p> <p>¹ Eine Baubewilligung ist erforderlich für die Erstellung, die Veränderung, die Erweiterung, den Wiederaufbau und die Beseitigung ober- und unterirdischer Bauten und Anlagen sowie für den Abbruch von Wohnraum.</p> <p>² Unter die Bewilligungspflicht fallen ferner:</p>	

¹⁰⁾ § 19 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>a) Zweckänderungen von Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften über die zulässigen Arten der baulichen Nutzung, nach der Gesetzgebung über den Umweltschutz und über die Energie oder für das Verkehrsaufkommen wesentlich sind.</p> <p>b) Arbeiten, die das Terrain verändern, wie Aushub, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bohrungen.</p> <p>c) Zweckentfremdungen von Wohnraum.</p>	<p>a) Zweckänderungen von Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften über die zulässigen Arten der baulichen Nutzung, nach der Gesetzgebung über den <u>Umweltschutz</u><u>Umwelt- und Gewässerschutz</u> und über die Energie oder für das Verkehrsaufkommen wesentlich sind.</p>
<p>§ 27</p> <p>¹ Bei geringfügigen Bauvorhaben genügt eine Anzeige an das Bauinspektorat ¹¹⁾. Das Bauinspektorat führt eine Liste von Vorhaben, welche dieser Anforderung genügen.</p> <p>² Die Meldung ist dem Bauinspektorat ¹²⁾ mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn auf dem amtlichen Formular zu erstatten. Vorhaben in der Stadt- und Dorfbild-Schutzone und an eingetragenen Denkmälern sind zwei Monate vorher auch der Denkmalpflege zu melden.</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Bei geringfügigen Bauvorhaben genügt eine <u>AnzeigeMeldung</u> an das Bauinspektorat. Das Bauinspektorat führt eine <u>Liste von Vorhaben, welche dieser Anforderung genügende Bewilligungsbehörde</u>.</p> <p>² Die Meldung ist dem <u>Bauinspektorat der Bewilligungsbehörde</u> mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn <u>auf dem amtlichen Formular elektronisch</u> zu erstatten. Vorhaben in der Stadt- und Dorfbild-Schutzone und an eingetragenen Denkmälern sind zwei Monate vorher auch der Denkmalpflege zu melden.</p>
<p>§ 30</p> <p>¹ Im ordentlichen Bewilligungsverfahren werden die Vorhaben öffentlich angezeigt. Das Bauinspektorat ¹³⁾ legt fest, welche Unterlagen einzureichen sind.</p>	<p>¹ Im ordentlichen Bewilligungsverfahren werden die Vorhaben <u>öffentliche angezeigt</u>. Das Bauinspektorat legt fest, welche <u>Unterlagen einzureichen sind</u> <u>publiziert</u>.</p>
<p>§ 31</p>	

¹¹⁾ § 27 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

¹²⁾ § 27 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

¹³⁾ § 30: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>¹ Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ohne Anzeige und mit beschränkter Abnahme werden Vorhaben von geringer Bedeutung geprüft. Das Bauinspektorat ¹⁴⁾ führt eine Liste der Vorhaben, die dieser Anforderung genügen. Es legt fest, welche Unterlagen einzureichen sind.</p>	<p>¹ Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ohne <u>Anzeige</u><u>Publikation</u> und mit be- schränkter Abnahme werden Vorhaben von geringer Bedeutung geprüft.<u>Das- Bauinspektorat führt eine Liste der Vorhaben, die dieser Anforderung genügen.</u> <u>Es legt fest, welche Unterlagen einzureichen sind.</u></p>
<p>(5.A.III.)1. Bauinspektorat ¹⁵⁾</p>	<p>(5.A.III.)1. Bauinspektorat<u>Bau-</u> und <u>Gastgewerbeinspektorat</u></p>
<p>§ 33</p> <p>¹ Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist das Bauinspektorat ¹⁶⁾ für den Vollzug der Bauvorschriften zuständig.</p> <p>² Es sorgt für eine ausreichende Koordination der Verfahren und der Beurteilungen, wenn ein Vorhaben von mehreren Stellen zu prüfen ist.</p> <p>³ Es überwacht die Bauausführung und die bestehenden Bauten und Anlagen.</p> <p>⁴ Es erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Verfügungen.</p>	<p>¹ Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist das <u>Bauinspektorat</u><u>Bau-</u> und <u>Gastgewer- beinspektorat</u> für den Vollzug der Bauvorschriften zuständig.</p>
<p>§ 34</p> <p>¹ Die Stadtgärtnerei vollzieht die Vorschriften über Bäume und Sträucher an der Grenze zur Allmend (§ 61 Abs. 2 BPG).</p> <p>² Das Tiefbauamt oder die zuständige Gemeindeverwaltung leitet das Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen auf der Allmend, die nicht bereits im Verfahren der Nutzungsplanung genehmigt worden sind. Die Zuständigkeit in den Fällen, in welchen durch die Baute oder Anlage sowohl die Allmend als auch Privatparzellen betroffen sind, wird in den Ausführungsbestimmungen gemäss § 67 geregelt. Der Regierungsrat kann dem Tiefbauamt überdies die Leitung für das Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen auf Privatparzellen im Eigentum des Kantons oder der Einwohnergemeinde, welche wie Allmend genutzt werden, übertragen.</p>	

¹⁴⁾ § 31: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

¹⁵⁾ Titel: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

¹⁶⁾ § 33: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>³ Das Bauinspektorat ¹⁷⁾ überweist Baubegehren für Vorhaben, die aufgrund der Energiegesetzgebung bewilligungspflichtig sind, an das Amt für Umwelt und Energie zur Behandlung und zum Entscheid, soweit über diese Vorhaben nicht im Baubewilligungsverfahren entschieden wird.</p> <p>⁴ Baubegehren für Vorhaben, die aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung bewilligungspflichtig sind und über die nicht im Baubewilligungsverfahren entschieden wird, überweist es zur Behandlung und zum Entscheid an das Tiefbauamt.</p> <p>⁵ Es kann weitere Baubegehren, die es selbst nicht zu beurteilen hat und gegen die keine Einsprachen erhoben werden, an eine mitwirkende Behörde zur Behandlung und zum Entscheid überweisen.</p> <p>⁶ Die anstelle des Bauinspektors ¹⁸⁾ handelnden Behörden haben die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie das Bauinspektorat.</p>	<p>³ Das Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> überweist Baubegehren für Vorhaben, die aufgrund der Energiegesetzgebung bewilligungspflichtig sind, an das Amt für Umwelt und Energie zur Behandlung und zum Entscheid, soweit über diese Vorhaben nicht im Baubewilligungsverfahren entschieden wird.</p> <p>⁴ Baubegehren für Vorhaben, die aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung bewilligungspflichtig sind und über die nicht im Baubewilligungsverfahren entschieden wird, überweist es zur Behandlung und zum Entscheid an <u>das Tiefbauamt</u> die zuständige Behörde.</p> <p>⁶ Die anstelle des <u>Bauinspektors</u> <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorats</u> handelnden Behörden haben die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie das <u>Bauinspektorat</u> <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u>.</p>
<p>§ 36</p> <p>¹ Von der Koordinationspflicht ausgenommen sind Entscheide, die für die Zulässigkeit des Vorhabens nicht wesentlich sind. Dazu gehören namentlich Entscheide über die Zulässigkeit von:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abwasseranlagen in Gebäudeteilen oberhalb des Niveaus der Hausanschluss- und Grundleitungen;b) Hausanschlüssen und Hausinstallationen der Energie- und Wasserversorgung;c) unterirdischen Anlagen zur Erdwärmeverwendung;d) Anlagen zur Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern und für Wasser- rückgaben;e) Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten in Gebäuden.	

¹⁷⁾ § 34 Abs. 3: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

¹⁸⁾ § 34 Abs. 6: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>² Von der Koordinationspflicht ausgenommen sind auch Anlagen zur Heizung, Lüftung, Klimatisierung und Kühlung von Räumen, wenn die Gebäudehülle den Anforderungen der Energiegesetzgebung entspricht.</p> <p>³ Das Bauinspektorat ¹⁹⁾ kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von der Koordinationspflicht bezeichnen.</p>	<p>³ Das Bauinspektorat <u>Die Bewilligungsbehörde</u> kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von der Koordinationspflicht bezeichnen.</p>
<p>§ 37</p> <p>¹ Wer Bauprojekte und Baubegehren verfasst, muss über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und sich auf Verlangen des Bauinspektors ²⁰⁾ darüber ausweisen.</p> <p>² Auf Baubegehren, die ohne genügende Fachkenntnisse verfasst worden sind, tritt das Bauinspektorat ²¹⁾ nicht ein.</p>	<p>¹ Wer Bauprojekte und Baubegehren verfasst, muss über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und sich auf Verlangen <u>des Bauinspektors der Bewilligungsbehörde</u> darüber ausweisen.</p> <p>² Auf Baubegehren, die ohne genügende Fachkenntnisse verfasst worden sind, tritt <u>das Bauinspektorat die Bewilligungsbehörde</u> nicht ein.</p>
<p>§ 38</p> <p>¹ Baubegehren sind auf dem amtlichen Formular einzureichen. Die zur Prüfung des Vorhabens nötigen Pläne und Beschreibungen sowie Anträge auf Ausnahmebewilligungen sind beizulegen.</p> <p>² Jedes Baubegehr muss genaue Angaben über die Eigentumsverhältnisse, die Verwendung der geplanten Bauten oder Anlagen und über die vorgesehenen Konstruktionen enthalten.</p> <p>³ Das Baubegehr ist von der Bauherrschaft und der von ihr bezeichneten Fachperson im Original zu unterzeichnen. Gehört das Grundstück nicht der Bauherrschaft, sind auch die Unterschriften der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder bei Baurechtsparzellen der Bauberechtigten erforderlich.</p>	<p>¹ Baubegehren, <u>für die das Bau- und Gastgewerbeinspektorat zuständig ist</u>, sind <u>auf dem amtlichen Formular elektronisch</u> einzureichen. Die zur Prüfung des Vorhabens nötigen Pläne und Beschreibungen sowie Anträge auf Ausnahmebewilligungen sind <u>beizulegen beizufügen</u>.</p> <p>³ Das Baubegehr <u>Unterschriftenblatt</u> ist von der Bauherrschaft und der von ihr bezeichneten Fachperson <u>im Original</u> zu unterzeichnen. Gehört das Grundstück nicht der Bauherrschaft, sind auch die Unterschriften der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder bei Baurechtsparzellen der Bauberechtigten erforderlich.</p>

¹⁹⁾ § 36 Abs. 3: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

²⁰⁾ § 37 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

²¹⁾ § 37 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>⁴ Dienstbarkeiten für Zufahrtsrechte (§ 3 Abs. 2 BPG), Nutzungsverlagerungen (§ 9 Abs. 3 BPG) und zur Sicherung des vorgeschriebenen Lichteinfalls (§ 64 Abs. 4 BPG) sind mit den Unterschriften der Grundpfandgläubiger einzureichen.</p> <p>⁵ Die Anforderungen an Inhalt und Form des generellen Baubegehrrens legt das Bauinspektorat ²²⁾ nach Anhörung der interessierten Fachinstanzen im Einzelfall fest. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.</p> <p>⁶ Auf unvollständige Baubegehren tritt das Bauinspektorat ²³⁾ nicht ein.</p>	<p>⁵ Die Anforderungen an Inhalt und <u>Form</u><u>Unterlagen</u> des generellen Baubegehrrens legt <u>das Bauinspektorat</u> <u>nach Anhörung der interessierten Fachinstanzen</u><u>die Bewilligungsbehörde</u> im Einzelfall fest. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.</p> <p>⁶ Auf unvollständige Baubegehren tritt <u>das Bauinspektorat</u><u>die Bewilligungsbehörde</u> nicht ein.</p>
<p>§ 40</p> <p>¹ Das Bauinspektorat ²⁴⁾ führt eine Vorprüfung durch. Sind die Gesuchsunterlagen vollständig, überweist es das Baubegehrren an die zur Mitwirkung zuständigen Behörden.</p> <p>² Das Bauinspektorat ²⁵⁾ kann zur Abklärung von Grundsatzfragen oder wesentlichen Teilfragen ein Zulassungsverfahren durchführen. Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird das Prüfungsverfahren eingeleitet.</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ <u>Das Bauinspektorat</u><u>Die Bewilligungsbehörde</u> führt eine Vorprüfung durch. Sind die Gesuchsunterlagen vollständig, überweist es das Baubegehrren an die zur Mitwirkung zuständigen Behörden.</p> <p>² <u>Das Bauinspektorat</u><u>Die Bewilligungsbehörde</u> kann zur Abklärung von Grundsatzfragen oder wesentlichen Teilfragen ein Zulassungsverfahren durchführen. Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird das Prüfungsverfahren eingeleitet.</p>
<p>§ 41</p> <p>¹ Das Bauinspektorat ²⁶⁾ entscheidet aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung über die Stellungnahmen mitwirkender Behörden. Ausgenommen sind Stellungnahmen, die eine Rechtsnorm als verbindlich bezeichnet.</p>	<p>¹ <u>Das Bauinspektorat</u><u>Die Bewilligungsbehörde</u> entscheidet aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung über die Stellungnahmen mitwirkender Behörden. Ausgenommen sind Stellungnahmen, die eine Rechtsnorm als verbindlich bezeichnet.</p>

²²⁾ § 38 Abs. 5: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

²³⁾ § 38 Abs. 6: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

²⁴⁾ § 40 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

²⁵⁾ § 40 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

²⁶⁾ § 41 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>² Ablehnende Stellungnahmen sowie Anträge für Auflagen oder Bedingungen sind von den mitwirkenden Behörden zu begründen.</p>	
<p>§ 42</p> <p>¹ Im Zulassungsverfahren erfolgt die Prüfung durch die mitwirkenden Behörden in der Regel parallel je innerhalb von zwei Wochen.</p> <p>² Im Prüfungsverfahren bearbeiten die mitwirkenden Behörden die Baubegehren je innerhalb von zwei Wochen.</p> <p>³ Wird die Kanalisationsbewilligung im Rahmen der Baubewilligung erteilt, so beträgt die Bearbeitungsfrist dafür 8 Wochen.</p> <p>⁴ Die Frist zur Stellungnahme zu Pflichtenheften für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsberichten beträgt zwei Monate.</p> <p>⁵ Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Untersuchungen gemäss § 8 des Denkmalschutzgesetzes;b) die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten. <p>⁶ Bei komplizierten Bauvorhaben legt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements die massgeblichen Bearbeitungsfristen im Einzelfall fest.</p>	<p>³ Aufgehoben.</p>
<p>§ 43</p> <p>¹ Werden Bearbeitungsfristen nicht eingehalten, kann das Bauinspektorat ²⁷⁾</p> <ul style="list-style-type: none">a) die säumige Behörde nochmals zur Stellungnahme aufbieten,	<p>¹ Werden Bearbeitungsfristen nicht eingehalten, kann das <u>Bauinspektorat Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u>:</p>

²⁷⁾ § 43: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
b) andere Behörden oder Sachverständige mit den Beurteilungen beauftragen, die es für seinen Entscheid braucht.	
§ 44 ¹ Bei Vorhaben, deren Prüfung Sachwissen erfordert, über das die mitwirkenden Behörden selbst nicht verfügen, kann das Bauinspektorat ²⁸⁾ auf Kosten der Bauherrschaft externe Sachverständige beziehen.	¹ Bei Vorhaben, deren Prüfung Sachwissen erfordert, über das die mitwirkenden Behörden selbst nicht verfügen, kann das <u>Bauinspektorat Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> auf Kosten der Bauherrschaft externe Sachverständige beziehen.
§ 45 ¹ Das Bauinspektorat ²⁹⁾ zeigt das ordentliche Baubegehren im Kantonsblatt und im Internet an. ² Das vereinfachte Baubegehren wird nicht angezeigt. ³ Das generelle Baubegehren wird öffentlich angezeigt.	¹ <u>Das Bauinspektorat Die Bewilligungsbehörde zeigtpubliziert</u> das ordentliche Baubegehren <u>mit den notwendigen Gesuchsunterlagen sowie mit den Angaben zur Bauherrschaft und den Projektverfassenden während der Einsprachefrist im Kantonsblatt und im Internet an.</u> ¹ ^{bis} Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise auf die Publikation der Gesuchsunterlagen verzichten, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit notwendig ist. ² Das vereinfachte Baubegehren wird nicht <u>angezeigtpubliziert</u> . ³ Das generelle Baubegehren wird <u>öffentlicht angezeigtpubliziert</u> .
§ 46 ¹ Das Bauinspektorat ³⁰⁾ sorgt dafür, dass auf ordentliche Baubegehren während der Einsprachefrist mit einem oder mehreren Schildern im Gelände hingewiesen wird. Die Schilder müssen mindestens den Text der öffentlichen Anzeige enthalten.	¹ Das <u>Bauinspektorat Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> sorgt dafür, dass auf ordentliche Baubegehren während der Einsprachefrist mit einem oder mehreren Schildern im Gelände hingewiesen wird. Die Schilder müssen mindestens den Text der <u>öffentlichen AnzeigePublikation</u> enthalten.

²⁸⁾ § 44: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

²⁹⁾ § 45 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

³⁰⁾ § 46 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>² Das Bauinspektorat ³¹⁾ kann eine andere Form des Hinweises im Gelände vorschreiben, wenn sich Schilder als unzweckmässig erweisen.</p> <p>³ Hinweise in Gelände können unterbleiben,</p> <p>a) wenn die bewilligungspflichtigen Bauten, Anlagen oder Veränderungen auf den benachbarten Strassen, Wegen und Grundstücken nicht wahrgenommen werden können und unzulässige Immissionen auszuschliessen sind;</p> <p>b) wenn auf andere Weise sichergestellt wird, dass die Einspracheberechtigten auf das Vorhaben aufmerksam werden.</p>	<p>² Das Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> kann eine andere Form des Hinweises im Gelände vorschreiben, wenn sich Schilder als unzweckmässig erweisen.</p>
<p>§ 47</p> <p>¹ Die Gesuchsunterlagen können während der Einsprachefrist beim Bau- und Verkehrsdepartement eingesehen werden.</p>	<p>§ 47 Aufgehoben.</p>
<p>§ 48</p> <p>¹ Einsprachen sind innert 30 Tagen nach der Anzeige des Baubegehrens im Kantonsschall im Doppel beim Bauinspektorat ³²⁾ einzureichen. Sie müssen eine Begründung enthalten.</p> <p>² Privatrechtliche Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>³ Das Bauinspektorat ³³⁾ stellt die Einsprachen der Bauherrschaft zu. Es setzt ihr eine Frist zur Stellungnahme, wenn die Einwände nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind.</p>	<p>¹ Einsprachen sind innert 30 Tagen nach der Anzeige des Baubegehrens <u>Publikation</u> im Kantonsschall im Doppel beim Bauinspektorat <u>bei der Bewilligungsbehörde</u> einzureichen. Sie müssen eine Begründung enthalten.</p> <p>³ Das Bauinspektorat <u>Die Bewilligungsbehörde</u> stellt die Einsprachen der Bauherrschaft zu. Es setzt ihr eine Frist zur Stellungnahme, wenn die Einwände nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind.</p>
<p>§ 50</p>	

³¹⁾ § 46 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

³²⁾ § 48 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

³³⁾ § 48 Abs. 3: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>¹ Das Bauinspektorat ³⁴⁾ kann verspätete Einsprachen entgegennehmen, wenn die Verspätung auf ein unverschuldetes Hindernis zurückzuführen ist.</p>	<p>¹ Das Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> kann verspätete Einsprachen entgegennehmen, wenn die Verspätung auf ein unverschuldetes Hindernis zurückzuführen ist.</p>
<p>§ 51</p> <p>¹ Das Bauinspektorat ³⁵⁾ entscheidet über das Baubegehren in Verfügungsform.</p> <p>² Es eröffnet mit seinem Entscheid auch Entscheide, Bedingungen und Auflagen von übergeordneten und mitwirkenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden.</p>	<p>¹ Das Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> entscheidet über das Baubegehren in Verfügungsform.</p>
<p>§ 53</p> <p>¹ Die Baubewilligung erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit dem Abbruch des zu ersetzenen Bauwerkes oder mit der Erstellung der Baute oder Anlage nicht begonnen wird; b) wenn die Ausführung länger als ein Jahr eingestellt ist. <p>² Ein Vorentscheid über ein generelles Baubegehren bindet die Behörden nur, wenn innerhalb von drei Jahren nach seiner Erteilung ein Bewilligungsverfahren eingeleitet wird und wenn sich das anwendbare Recht nicht ändert.</p> <p>³ Ein begonnenes Bauwerk muss innerhalb angemessener Frist beendet werden. Das Bauinspektorat ³⁶⁾ kann Fristen setzen.</p>	<p>³ Ein begonnenes Bauwerk muss innerhalb angemessener Frist beendet werden. <u>Das Bauinspektorat</u> <u>Die Bewilligungsbehörde</u> kann Fristen setzen.</p>
<p>§ 56</p>	

³⁴⁾ § 50: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

³⁵⁾ § 51 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

³⁶⁾ § 53 Abs. 3: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>¹ Mit der Ausführung bewilligungspflichtiger Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung vollstreckbar geworden ist.</p> <p>² Soll während der Bauausführung wesentlich von den bewilligten Plänen abgewichen werden, ist vorher eine Bewilligung des Bauinspektorates ³⁷⁾ einzuholen.</p>	<p>² Soll während der Bauausführung wesentlich von den bewilligten Plänen abgewichen werden, ist vorher eine Bewilligung <u>des Bauinspektorates der Bewilligungsbehörde</u> einzuholen.</p>
<p>§ 57</p> <p>¹ Die Arbeiten sind durch eine verantwortliche Fachperson zu leiten.</p> <p>² Fehlt bei der Ausführung eine verantwortliche Fachperson, so wird das Bauvorhaben eingestellt.</p> <p>³ Das Bauinspektorat ³⁸⁾ kann verlangen, dass sich die Fachperson über die für die Bauausführung nötigen Kenntnisse ausweist.</p>	<p>³ <u>Das Bauinspektorat</u> <u>Die Bewilligungsbehörde</u> kann verlangen, dass sich die Fachperson über die für die Bauausführung nötigen Kenntnisse ausweist.</p>
<p>§ 58</p> <p>¹ Die verantwortliche Fachperson oder die Bauherrschaft hat den Beginn der Bauausführung, die Vollendung des Rohbaus und die Fertigstellung der Bauten und Anlagen dem Bauinspektorat ³⁹⁾ mit dem amtlichen Formular anzugeben.</p> <p>² Vor dem Beginn des Rohbaus sind die erforderlichen Absteckungen vom Grundbuch- und Vermessungsamt auszuführen oder kontrollieren zu lassen. Die erfolgte Kontrolle ist dem Bauinspektorat ⁴⁰⁾ anzugeben.</p> <p>³ Das Bauinspektorat ⁴¹⁾ legt im Bauentscheid fest, welche Anzeigen erforderlich sind.</p>	<p>¹ Die verantwortliche Fachperson oder die Bauherrschaft hat den Beginn der Bauausführung, die Vollendung des <u>Rohbaus</u> <u>Rohbaus</u> und die Fertigstellung der Bauten und Anlagen <u>dem Bauinspektorat der Bewilligungsbehörde mit dem amtlichen Formular anzugeben</u>. <u>elektronisch zu melden</u>.</p> <p>² Vor dem Beginn des <u>Rohbaus</u> <u>Rohbaus</u> sind die erforderlichen Absteckungen vom Grundbuch- und Vermessungsamt auszuführen oder kontrollieren zu lassen. Die erfolgte Kontrolle ist <u>dem Bauinspektorat der Bewilligungsbehörde</u> anzugeben.</p> <p>³ <u>Das Bauinspektorat</u> <u>Die Bewilligungsbehörde</u> legt im Bauentscheid fest, welche <u>Anzeigen</u> <u>Phasenmeldungen</u> erforderlich sind.</p>

³⁷⁾ § 56 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbebeaufsicht.

³⁸⁾ § 57 Abs. 3: Jetzt: Bau- und Gastgewerbebeaufsicht.

³⁹⁾ § 58 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbebeaufsicht.

⁴⁰⁾ § 58 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbebeaufsicht.

⁴¹⁾ § 58 Abs. 3: Jetzt: Bau- und Gastgewerbebeaufsicht.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>⁴ Bei Vorhaben, die der Meldepflicht unterliegen, sind keine Anzeigen erforderlich.</p>	<p>⁴ Bei Vorhaben, die der Meldepflicht unterliegen, sind keine <u>Anzeigen Phasenmeldungen</u> erforderlich.</p>
<p>(5.B.II.1.)a) Durch das Bauinspektorat ⁴²⁾</p>	<p>(5.B.II.1.)a) Durch das <u>Bauinspektorat</u><u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u></p>
<p>§ 59</p> <p>¹ Nach Eingang der Fertigstellungsanzeigen ordnet das Bauinspektorat ⁴³⁾ die erforderlichen Abnahmen an. Wenn nötig bietet es dazu die mitwirkenden Behörden auf.</p> <p>² Das Bauinspektorat ⁴⁴⁾ und die mitwirkenden Behörden können die Bauherrschaft vor Abnahmen zu technischen Prüfungen verpflichten.</p>	<p>¹ Nach Eingang der Fertigstellungsanzeigen ordnet <u>das Bauinspektorat</u><u>die Bewilligungsbehörde</u> die erforderlichen Abnahmen an. Wenn nötig bietet es dazu die mitwirkenden Behörden auf.</p> <p>² <u>Das Bauinspektorat</u><u>Die Bewilligungsbehörde</u> und die mitwirkenden Behörden können die Bauherrschaft vor <u>Abnahmen</u><u>Abnahme</u> zu technischen Prüfungen verpflichten.</p>
<p>§ 60</p> <p>¹ Wenn bei der Abnahme durch das Bauinspektorat ⁴⁵⁾ eine abschliessende Prüfung nicht möglich ist, können die mitwirkende Behörden weitere Abnahmen anordnen.</p>	<p>¹ Wenn bei der Abnahme durch <u>das Bauinspektorat</u><u>die Bewilligungsbehörde</u> eine abschliessende Prüfung nicht möglich ist, können die mitwirkende Behörden weitere Abnahmen anordnen.</p>
<p>§ 61</p> <p>¹ Bei Vorhaben, die dem vereinfachten Bewilligungsverfahren unterliegen, unterbleibt die Abnahme, sofern das Bauinspektorat ⁴⁶⁾ oder eine mitwirkende Behörde nichts anderes bestimmt.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Bei Vorhaben, die dem vereinfachten Bewilligungsverfahren unterliegen, unterbleibt die Abnahme, sofern <u>das Bauinspektorat</u><u>die Bewilligungsbehörde</u> oder eine mitwirkende Behörde nichts anderes bestimmt.</p>

⁴²⁾ Titel: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁴³⁾ § 59 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁴⁴⁾ § 59 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁴⁵⁾ § 60: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁴⁶⁾ § 61: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>§ 62</p> <p>¹ Abnahmen sind innerhalb von zwei Wochen nach den angezeigten Fertigstellungsterminen oder dem Eingang zusätzlich verlangter Prüfberichte vorzunehmen.</p> <p>² Das Bauinspektorat ⁴⁷⁾ oder die mitwirkende Behörde, die eine weitere Abnahme angeordnet hat, verzeichnet festgestellte und gemeldete Mängel in einem Abnahmeprotokoll und setzt der Bauherrschaft Frist zu ihrer Behebung.</p> <p>³ Für die Behebung von Mängeln, die nach der Abnahme festgestellt oder gemeldet werden, hat die sachlich zuständige Behörde zu sorgen.</p>	<p>² Das Bauinspektorat Die Bewilligungsbehörde oder die mitwirkende Behörde, die eine weitere Abnahme angeordnet hat, verzeichnet festgestellte und gemeldete Mängel in einem Abnahmeprotokoll und setzt der Bauherrschaft Frist zu ihrer Behebung.</p>
<p>§ 63</p> <p>¹ Das Bauinspektorat ⁴⁸⁾ verfügt die Freigabe der Bauten und Anlagen, wenn sie bei der Abnahme keine wesentlichen Sicherheitsmängel aufweisen und den Anforderungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes entsprechen.</p> <p>² Bauten und Anlagen dürfen erst bezogen oder in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Bauinspektorat ⁴⁹⁾ freigegeben worden sind und wenn die nötigen Betriebsbewilligungen vorliegen.</p> <p>³ Mit der Prüfung und Bewilligung einer Baute oder Anlage sowie mit der Abnahme und Freigabe der Bau- und Einrichtungsarbeiten übernimmt die Behörde keine Verantwortung für den durch die Benutzung der Baute oder Anlage oder deren Betrieb entstehenden Schaden.</p>	<p>¹ Das Bauinspektorat Die Bewilligungsbehörde verfügt die Freigabe der Bauten und Anlagen, wenn sie bei der Abnahme keine wesentlichen Sicherheitsmängel aufweisen und den Anforderungen des Umwelt-, Gewässer- und Gesundheitsschutzes entsprechen.</p> <p>² Bauten und Anlagen dürfen erst bezogen oder in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Bauinspektorat von der Bewilligungsbehörde freigegeben worden sind und wenn die nötigen Betriebsbewilligungen vorliegen.</p> <p>³ Mit der Prüfung und Bewilligung einer Baute oder Anlage sowie mit der Abnahme und Freigabe der Bau- und Einrichtungsarbeiten übernimmt die Behörde Bewilligungsbehörde keine Verantwortung für den durch die Benutzung der Baute oder Anlage oder deren Betrieb entstehenden Schaden.</p>
<p>§ 64</p>	

⁴⁷⁾ § 62: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁴⁸⁾ § 63 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁴⁹⁾ § 63 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>¹ Bei drohender Gefahr erlässt das Bauinspektorat ⁵⁰⁾ sofort die nötigen mündlichen oder schriftlichen Verfügungen.</p>	<p>¹ Bei drohender Gefahr erlässt das Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> sofort die nötigen mündlichen oder schriftlichen Verfügungen.</p>
<p>§ 66</p> <p>¹ Zur Vollstreckung von Verfügungen ergreift das Bau- und Gastgewerbeinspektorat folgende Massnahmen:</p>	
<p>a) Ersatzvornahme durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten der säumigen oder verhinderten Pflichtigen. Die Kosten sind durch besondere Verfügung festzusetzen.</p> <p>b) Einleitung eines Strafverfahrens wegen Widerhandlung gegen baupolizeiliche Bestimmungen sowie gegen Vorschriften über die Zweckentfremdung von Wohnraum.</p> <p>c) Einleitung eines Strafverfahrens wegen Ungehorsams nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, soweit keine andere Strafbestimmung anwendbar ist.</p>	
<p>² Bevor das Bauinspektorat ⁵¹⁾ zu Zwangsmitteln greift, droht es sie den Pflichtigen an und räumt ihnen eine angemessene Erfüllungsfrist ein.</p>	<p>² Bevor das <u>Bauinspektorat</u> die <u>Bewilligungsbehörde</u> zu Zwangsmitteln greift, droht es sie <u>dies</u> den Pflichtigen an und räumt ihnen eine angemessene Erfüllungsfrist ein.</p>
<p>³ Bei der Ersatzvornahme kann das Bauinspektorat ⁵²⁾ auf die Androhung und die Einräumung einer Erfüllungsfrist verzichten, wenn Gefahr im Verzuge ist.</p>	<p>³ Bei der Ersatzvornahme kann das <u>Bauinspektorat</u> die <u>Bewilligungsbehörde</u> auf die Androhung und die Einräumung einer Erfüllungsfrist verzichten, wenn Gefahr im Verzuge ist.</p>
<p>§ 67</p>	

⁵⁰⁾ § 64: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁵¹⁾ § 66 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁵²⁾ § 66 Abs. 3: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>¹ Das Bauinspektorat ⁵³⁾ kann Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren und die Bauaufsicht erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Bau- und Verkehrsdepartements.</p>	<p>¹ Das Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> kann Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren und die Bauaufsicht erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung <u>des durch das Bau- und Verkehrsdepartements</u> <u>Verkehrsdepartement</u>.</p>
<p>§ 68</p> <p>¹ Die Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch wird angeordnet:</p> <p>a) Beschränkungen bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen (§ 3 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 64 Abs. 4, § 75 Abs. 1, § 79 Abs. 1 und § 82 Abs. 3 BPG, Art. 44 RPV): vom Bauinspektorat ⁵⁴⁾;</p> <p>b) die Haftung des Grundstücks für die Kosten der Ersatzvornahme (§ 90 Abs. 3 BPG): von der für die Ersatzvornahme zuständigen Behörde;</p> <p>c) ...</p> <p>d) die Grundstückshaftung für Abgaben (§ 123 Abs. 1, § 156 Abs. 2, § 173 Abs. 3 BPG): von der für die Festsetzung der Abgabe zuständigen Behörde;</p> <p>e) im Umlegungsverfahren (§ 131 Abs. 3 und 145 Abs. 1 BPG): von der Umlegungskommission oder einer von ihr beauftragten Person;</p> <p>f) Beschränkungen bei der Bewilligung von Zweckentfremdungen von Wohnraum (§ 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Wohnraumförderung): vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat.</p> <p>² Die Behörde, die für die Anordnung von Anmerkungen zuständig ist, veranlasst auch ihre Löschung.</p>	<p>a) Beschränkungen bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen (§ 3 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 64 Abs. 4, § 75 Abs. 1, § 79 Abs. 1 und § 82 Abs. 3 BPG ⁵⁵⁾, Art. 44 RPV) <u>RPV</u> ⁵⁶⁾): vom <u>Bauinspektorat</u> <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u>;</p>

⁵³⁾ § 67: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁵⁴⁾ § 68 Abs. 1 lit. a: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁵⁵⁾ SG 730.100

⁵⁶⁾ SR 700.1 (Raumplanungsverordnung, RPV, vom 28. Juni 2000)

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>³ Die für die Verbuchung der Zahlung von Abgaben zuständige Stelle unterrichtet die zur Löschung von Anmerkungen zuständige Behörde über Zahlungseingänge.</p> <p>⁴ Die Anmerkung des Umlegungsbanns kann von Amtes wegen gelöscht werden, wenn der Gebietsabgrenzungsplan aufgehoben wird oder wenn der Umlegungsbeschluss rechtskräftig geworden ist.</p> <p>⁵ Das Bau- und Verkehrsdepartement kann die Zuständigkeit allgemein oder im Einzelfall anders ordnen. Die gleiche Befugnis steht den Gemeinderäten zu, so weit das Gemeindegesetz dafür Raum lässt.</p>	
<p>§ 80</p> <p>¹ Vor der Planauflage unterbreiten die Gemeinden Bettingen und Riehen ihre Entwürfe von Zonen-, Linien- und Bebauungsplänen und der nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung zu erstattenden Berichte dem Hochbau- und Planungsamt⁵⁷⁾ zur Vorprüfung.</p> <p>² Die Vorprüfung von Planänderungen kann unterbleiben, wenn keine Interessen der Allgemeinheit oder schutzwürdige Interessen Privater, die der Änderung nicht zugestimmt haben, berührt werden.</p>	<p>¹ Vor der Planauflage unterbreiten die Gemeinden Bettingen und Riehen ihre Entwürfe von Zonen-, Linien- und Bebauungsplänen und der nach Art. 47 der <u>RPV⁵⁸⁾ Raumplanungsverordnung</u> zu erstattenden Berichte <u>dem Hochbau–der Dienststelle Städtebau und Planungsamt Architektur</u> zur Vorprüfung.</p>
<p>§ 80 a</p> <p>¹ Über die Vereinbarkeit von Bauvorhaben mit den Vorschriften über Planungszonen entscheidet das Bauinspektorat⁵⁹⁾ auf Antrag der planenden Behörden.</p> <p>² Bei Verfügungen über Grundstücke ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens entscheidet das Hochbau- und Planungsamt⁶⁰⁾ und bei Planungen der Gemeinden der Gemeinderat.</p>	<p>¹ Über die Vereinbarkeit von Bauvorhaben mit den Vorschriften über Planungszonen entscheidet <u>das Bauinspektorat</u><u>die Bewilligungsbehörde</u> auf Antrag der planenden Behörden.</p> <p>² Bei Verfügungen über Grundstücke ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens entscheidet <u>das Hochbau–die Dienststelle Städtebau und Planungsamt Architektur</u> und bei Planungen der Gemeinden der Gemeinderat.</p>

⁵⁷⁾ umbenannt von Hochbau- und Planungsamt in Abteilung Städtebau und Architektur

⁵⁸⁾ SR Z00.1

⁵⁹⁾ § 80a Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁶⁰⁾ umbenannt von Hochbau- und Planungsamt in Abteilung Städtebau und Architektur

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>³ Ohne Zustimmung zulässig ist die Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken.</p>	
<p>§ 85</p> <p>¹ Das Bauinspektorat⁶¹⁾ orientiert die für den Bezug der Abgabe zuständigen Stelle des Bau- und Verkehrsdepartements oder der Gemeinde über den Baubeginn.</p> <p>² Ist die Zahlung bei Baubeginn nicht nachgewiesen, wird den Pflichtigen eine Nachfrist gesetzt und der Verzugszinssatz bekannt gegeben. Ist die grössere Geschossfläche durch eine Ausnahmebewilligung zugestanden worden, wird die Abgabepflicht im Grundbuch angemerkt.</p> <p>³ Die Erhebung von Verzugszinsen kann unterbleiben, wenn die Verspätung geringfügig und entschuldbar ist.</p>	<p>¹ Das <u>Bauinspektorat</u><u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> orientiert die für den Bezug der Abgabe zuständigen Stelle des Bau- und Verkehrsdepartements oder der Gemeinde über den Baubeginn.</p>
<p>§ 102</p> <p>¹ Vereinreinigungen auf Strassen und Wegen hat zu beseitigen, wer sie verursacht hat.</p> <p>² Als Verunreinigungen gelten auch Bemalungen, liegen gelassene oder weggeworfene Gegenstände, Scherben, Streumittelresten und dergleichen.</p> <p>³ Als Verursacherin oder Verursacher gilt auch, wer etwas veranstaltet, anbietet oder verteilt und damit rechnen muss, dass dies Verunreinigungen zur Folge hat.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr.</p>	<p>¹ <u>Vereinreinigungen</u><u>Verunreinigungen</u> auf Strassen und Wegen hat zu beseitigen, wer sie verursacht hat.</p>
<p>§ 106</p>	

⁶¹⁾ § 85 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
<p>¹ Das Bauinspektorat ist ⁶²⁾ für Verfügungen über Bauverbote und andere Dienstbarkeiten zuständig, deren Änderung oder Löschung der Zustimmung des Bau- und Verkehrsdepartements bedarf.</p>	<p>¹ Das Bauinspektorat <u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> ist für Verfügungen über Bauverbote und andere Dienstbarkeiten zuständig, deren Änderung oder Löschung der Zustimmung des Bau- und Verkehrsdepartements bedarf.</p>
<p>² Das Bauinspektorat ⁶³⁾ lässt nach altem Recht verfügte Anmerkungen von Beseitigungs- und Mehrwertreversen im Grundbuch löschen:</p>	<p>² Das <u>Bauinspektorat</u><u>Bau- und Gastgewerbeinspektorat</u> lässt nach altem Recht verfügte Anmerkungen von Beseitigungs- und Mehrwertreversen im Grundbuch löschen:</p>
<p>a) wenn sie wegen Beseitigung des gegen Revers bewilligten Gebäudes gegenstandslos werden;</p> <p>b) wenn seit Beginn eines gegen Revers bewilligten Umbaus 25 Jahre verstrichen sind;</p> <p>c) wenn die gegen Revers erteilte Baubewilligung durch eine dem neuen Recht (§ 79 Abs. 1 oder § 82 Abs. 2 BPG) entsprechende Bewilligung ersetzt wird.</p>	
<p>³ Befristete Reverse können nach Ablauf der Frist auch von Amtes wegen im Grundbuch gelöscht werden.</p>	
<p>⁴ Anmerkungen von Beschlüssen, mit denen Strassen als korrektsbedürftig bezeichnet wurden, und der gestützt darauf ausgestellten Reverse werden auf Antrag des Tiefbauamtes, des Bauinspektorates ⁶⁴⁾ oder des zuständigen Gemeinderates im Grundbuch gelöscht.</p>	<p>⁴ Anmerkungen von Beschlüssen, mit denen Strassen als korrektsbedürftig bezeichnet wurden, und der gestützt darauf ausgestellten Reverse werden auf Antrag des Tiefbauamtes, des <u>Bauinspektorates</u><u>Bau- und Gastgewerbeinspektors</u> oder des zuständigen Gemeinderates im Grundbuch gelöscht.</p>
<p>⁵ Das Bau- und Verkehrsdepartement veranlasst die Löschung von Dienstbarkeiten, die die Zahlung von Minderwertsentschädigungen an Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften in der Grünzone zum Gegenstand haben.</p>	
<p>⁶ Das Tiefbauamt oder der zuständige Gemeinderat veranlasst die Löschung von Haftungsanmerkungen und Grundlasten für Beiträge, die nicht mehr erhoben werden können.</p>	
	<p>II.</p>

⁶²⁾ § 106 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁶³⁾ § 106 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁶⁴⁾ § 106 Abs. 4: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion (4. Stempel)
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft. Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl